

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner 2004 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier mit der Bezeichnung "Dr. Hans Fischl" angeführten 30 Ansichten und Karten aus der Kartensammlung sowie 2 Porträts aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Dr. Hans Fischl auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Dr. Hans Fischl gehörte wegen seiner Abstammung zum Kreis der von den NS-Machthabern Verfolgten. Seine Bibliothek wurde vermutlich von der Gestapo beschlagnahmt und möglicherweise der Österreichischen Nationalbibliothek zur Verwahrung übergeben, doch konnten dort keine Bücher aus dem Besitz Dr. Fischl aufgefunden werden und auch eine Rückstellung ist dokumentarisch nicht zu belegen. Nicht vollständig beschlagnahmt wurde offensichtlich eine Sammlung Dr. Fischl von Kunstblättern, aus welcher er im Jahre 1941 und 1942 Ansichten, Landkarten und Porträts verkauft hat. In der Österreichischen Nationalbibliothek fanden sich noch offensichtlich im Jahre 1938 beschlagnahmte Blätter, die im Inventar durch den Provenienzeintrag "P(olizei) 38" gekennzeichnet sind.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die oa. Objekte wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers von Todes wegen zu übereignen.

Der Übergang des Eigentums an einigen in der Österreichischen Nationalbibliothek befindlichen Blätter erfolgte nicht durch Beschlagnahme, sondern durch die oa. Kaufvereinbarungen mit Dr. Fischl. Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei diesen Kaufvereinbarungen um Rechtsgeschäfte gehandelt hat, die zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig waren.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Verkäufe nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz – somit rechtmäßig – Eigentum an den Objekten erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die obenstehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 27. Jänner 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: